

die Kammer wolle beschließen:

als § 18a folgende Vorschrift anzunehmen:

Für Kohlenunterirdisches, das dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, steht das Recht, auf Kohle zu bohren, neben dem Staate dem Grundeigentümer zu, sofern nicht beim Inkrafttreten des Gesetzes das Kohlenbergbaurecht vom Grundeigentum abgetrennt war. Das Recht unterliegt den sich aus den §§ 18b bis 18l ergebenden Beschränkungen.

Zu § 18 b.

Der Berichterstatter beantragte, Absatz 4 dieser Vorschrift zu streichen, weil er es nicht für angebracht halte, dem Bergamt das Recht zur Ablehnung des Bohrantrages schon in dem Zeitpunkte beizulegen, wo das Finanzministerium zu dem Bohrantrag noch gar keine Stellung genommen habe. Sollte die Vorschrift aber beibehalten werden, so halte er es für notwendig, daß gegen die ablehnende Entscheidung des Bergamtes ein Rechtsmittel gewährt werde. Dieser Ausweg würde aber das Verfahren nur erschweren und umständlich gestalten. Da die Königliche Staatsregierung sich mit der Streichung des Absatzes 4 einverstanden erklärte, beschloß die Deputation gegen 4 Stimmen die Annahme der Vorschriften unter § 18 b, unter Weglassung des Absatzes 4.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

als § 18b folgende Vorschrift anzunehmen:

(1) Der Grundeigentümer darf nur dann auf Kohle bohren, wenn er ein besonderes Interesse daran hat, daß die Kohlenführung des Grundstücks alsbald festgestellt werde.

(2) Die Bohrungen sind so vorzunehmen, daß dadurch der Abbau der Kohle nicht unnötig erschwert wird.

(3) Bohrungen sind nicht mehr zulässig, sobald der Staat mit dem Betriebe des Kohlenbergwerkes begonnen hat, zu dessen Grubensfelde das Kohlenunterirdische gehört.

(4) Der Grundeigentümer darf mit der Bohrung erst beginnen, wenn das Bergamt sie auf seinen Antrag genehmigt hat.

Zu § 18 c.

Die Deputation nahm gegen 4 Stimmen § 18 c an.

Sie beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

als § 18c folgende Vorschrift anzunehmen:

(1) Der Grundeigentümer hat bei dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung sein Interesse (§ 18b Abs. 1) darzulegen und über die Einzelheiten des beabsichtigten Bohrbetriebs, nötigenfalls unter Einreichung von Karten und Plänen, so eingehende Angaben zu machen, daß die Zulässigkeit der Bohrung auch nach § 18b Abs. 2 geprüft werden kann.

(2) Der Grundeigentümer kann den Antrag mit der Anzeige verbinden, die der Unternehmer einer Bohrung auf Kohle schon